

Kindergeld
für erwachsene Menschen mit Behinderung
Merkblatt für Eltern behinderter Kinder
.....
von Katja Kruse



Impressum

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung
Merkblatt für Eltern behinderter Kinder

Autorin

Katja Kruse (Rechtsanwältin und Referentin für
Sozialrecht beim Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen)

Herausgeber

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 420
e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

2. Auflage, März 2016

Druck: reha gmbh, Saabrücken

Hinweise:

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form (der Kindergeldberechtigte, der Heimbewohner usw.) verwendet wird. Die Texte beziehen sich immer auf Frauen und Männer.

Hergestellt mit freundlicher
Unterstützung der GlücksSpirale



Vorbemerkung

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Teil 1 dieses Merkblatts soll Eltern behinderter Kinder dabei helfen zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ihnen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht. In Teil 2 des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, deren Inanspruchnahme vom Bezug des Kindergeldes abhängig ist. Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld zu Unrecht ab. Teil 3 des Merkblatts enthält deshalb einen Mustereinspruch, mit dem sich Eltern gegen rechtswidrige Ablehnungsbescheide zur Wehr setzen können.

Düsseldorf im März 2016
Katja Kruse

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
DA-KG 2015	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz Stand 2015
EStG	Einkommensteuergesetz
GdB	Grad der Behinderung
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: Kindergeld	5
I) Kindergeld für behinderte Kinder	7
1.) Allgemeiner Lebensbedarf	8
2.) Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf	10
a) Pauschbetrag für behinderte Menschen	10
b) Einzelnachweis	11
c) Weiterer Mehrbedarf	15
3.) Finanzielle Mittel des Kindes	17
4.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs	18
II) Pflegekinder	31
III) Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit	32
IV) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung	32
V) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt	34
TEIL 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile	35
I) Kinderfreibetrag	35
II) Behindertenpauschbetrag	36
III) Andere außergewöhnliche Belastungen	37
IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	38
V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung	38
TEIL 3: Mustereinspruch	39
I) Verfahren	39
II) Einspruch von Frau Schmidt	40
Ratgeber und Bücher des Bundesverbandes	47

TEIL 1: Kindergeld

Sinn und Zweck des Kindergeldes ist es, eine Grundversorgung für jedes Kind zu gewährleisten. Das Kindergeld ist allerdings keine Sozialleistung, sondern eine steuerliche Ausgleichszahlung. Geregelt ist der Anspruch auf Kindergeld deshalb im Einkommensteuergesetz (EStG).

Im laufenden Kalenderjahr wird das Kindergeld den Eltern zunächst monatlich von der Familienkasse überwiesen. Es beträgt seit dem 1. Januar 2016 für die ersten beiden Kinder jeweils 190 Euro, für das dritte 196 Euro und für jedes weitere Kind jeweils 221 Euro. Bei der Einkommensteuerprüfung stellt das Finanzamt dann nachträglich fest, ob das Existenzminimum des Kindes durch die Zahlung des Kindergeldes tatsächlich von der Steuer freigestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden bestimmte Freibeträge vom Einkommen der Eltern abgezogen (*siehe Teil 2, Kapitel I Kinderfreibetrag*) und das bereits geleistete Kindergeld mit der Steuerschuld der Eltern verrechnet.

Für die Auszahlung des Kindergeldes sind die Familienkassen zuständig. Wichtige Hinweise, wie sie die Vorschriften zum Kindergeld anzuwenden haben, enthält die vom Bundeszentralamt für Steuern erlassene Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz Stand 2015 (DA-KG 2015). Hierbei handelt es sich um verbindliche Weisungen an die Familienkassen, die diese bei der Prüfung von Kindergeldansprüchen zu beachten haben.

HINWEIS:

Im folgenden Text wird immer wieder auf Weisungen aus der DA-KG 2015 Bezug genommen. Diese Angaben sollen Ihnen als Eltern helfen, Ihre Rechte wahrzunehmen, falls es zu Unstimmigkeiten mit der Familienkasse kommen sollte. Auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) kann die jeweils aktuelle Fassung der DA-KG heruntergeladen werden.

Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Kindergeldberechtigten. Bis zum 18. Lebensjahr wird für Kinder immer Kindergeld gezahlt.

Ab Volljährigkeit hängt die Kindergeldgewährung dagegen von weiteren Voraussetzungen ab. Maßgeblich ist unter anderem, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat. Für Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr erhalten Eltern seit 2012 während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets Kindergeld. Im Gegensatz zur alten Rechtslage ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen. Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung, besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist oder einer geringfügigen Beschäftigung (auch 450-Euro-Job genannt) nachgeht.

Kindergeld wird auf Antrag bei der Familienkasse für den Zeitraum gezahlt, für den auch ein Anspruch besteht. Dabei reicht ein Tag im Monat aus, um für den gesamten Monat Kindergeld zu erhalten. Dies ist auch rückwirkend möglich und zwar für die letzten vier Jahre, da der Anspruch auf Kindergeld erst vier Jahre nach dem Kalenderjahr verjährt, in dem er entstanden ist. Damit ist es möglich, beispielsweise einen Kindergeldanspruch aus 2012 noch im Jahr 2016 geltend zu machen.

Neue Voraussetzung für die Zahlung des Kindergeldes ist ab 2016, dass Eltern ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer sowie die des jeweiligen Kindes bei der zuständigen Familienkasse angeben müssen. Bei etwa 90 Prozent aller laufenden Kindergeldzahlungen haben die Familienkassen die Daten schon heute. Liegen die Nummern nicht vor, werden sie von den Familienkassen im Laufe des Jahres 2016 von den Kindergeldberechtigten angefordert.

I) Kindergeld für behinderte Kinder

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

HINWEIS:

Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind beim Kindergeld wie bisher zu berücksichtigen.

Die Behinderung muss ursächlich für die Unfähigkeit des Kindes sein, sich selbst zu unterhalten. Hiervon wird ausgegangen, wenn

- im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder
- das Kind die Pflegestufe 3 hat oder
- das Kind eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht oder
- der Grad der Behinderung (GdB) mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände hinzutreten, die eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als ausgeschlossen erscheinen lassen. Als besondere Umstände gelten die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus (A 18.3 Absatz 2 DA-KG 2015).

Es kann im Einzelfall ausreichend sein, wenn die Behinderung lediglich mitursächlich dafür ist, dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ist das be-

hinderte Kind zum Beispiel grundsätzlich in der Lage, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben, steht die Behinderung jedoch der Vermittlung einer Arbeitsstelle entgegen, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (A 18.3 Absatz 4 DA-KG 2015).

Neben der Ursächlichkeit der Behinderung ist ferner erforderlich, dass das Kind auch finanziell nicht dazu imstande ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Unterschreiten die finanziellen Mittel den Lebensbedarf des Kindes, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

1.) Allgemeiner Lebensbedarf

Als allgemeiner Lebensbedarf ist der im EStG festgelegte Grundfreibetrag anzusetzen. Dieser Jahresbetrag orientiert sich am Existenzminimum und umfasst allgemeine Bedarfe, wie Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. In der Vergangenheit ist der Grundfreibetrag kontinuierlich angestiegen und beläuft sich aktuell im Jahr 2016 auf 8.652 Euro. In den vergangenen vier Jahren belief er sich auf folgende Beträge:

Jahr	Grundfreibetrag
2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro
2015	8.472 Euro

Nach der DA-KG 2015 sind die Familienkassen dazu angehalten, zunächst im Rahmen einer vereinfachten Berechnung zu prüfen, ob die kindeseigenen Mittel den allgemeinen Lebensbedarf unterschreiten. Bei dieser Berechnung werden Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen, nicht berücksichtigt. Ausdrücklich aufgezählt als zweckgebundene Leistungen werden in der DA-KG zum Beispiel das Pflegegeld und die Leistungen der Eingliederungshilfe (A 18.4 Absatz 3 Satz 2 DA-KG 2015).

BEACHTEN:

In der Praxis geht das Bundeszentralamt für Steuern, das die Fachaufsicht über die Familienkassen führt, sogar noch über diese Beispiele hinaus. Laut Angaben des Amtes sind alle SGB XII-Leistungen als zweckgebundene Leistungen anzusehen. Demzufolge sind auch die für den Lebensunterhalt erbrachten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und das für persönliche Bedürfnisse nach dem SGB XII geleistete Taschengeld für Heimbewohner bei der vereinfachten Berechnung außer Betracht zu lassen.

Einzubeziehen in die vereinfachte Berechnung sind aber zum Beispiel das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in der WfbM und die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Ergibt die Prüfung, dass diese Einkünfte den zur Zeit für den allgemeinen Lebensbedarf maßgeblichen Grundfreibetrag von 8.652 Euro übersteigen, müssen die Familienkassen eine ausführliche Berechnung vornehmen und dabei unter anderem auch den behinderungsbedingten Mehrbedarf berücksichtigen (A 18.4 Absatz 3 Satz 3 DA-KG 2015).

TIPP:

Viele Familienkassen lehnen den Anspruch auf Kindergeld ohne weitere Prüfung ab, wenn die vereinfachte Berechnung zu dem Ergebnis führt, dass das Kind imstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die in diesem Fall nach der DA-KG 2015 eigentlich durchzuführende ausführliche Berechnung wird häufig

einfach unterlassen. Übersehen wird dabei, dass das Kind mit seinem Einkommen nicht nur seinen allgemeinen Lebensbedarf, sondern auch noch seinen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf decken muss. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich oft heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Betroffene Eltern finden hierzu in Teil 3 dieses Merkblatts einen Mustereinspruch.

2.) Individueller behinderungsbedingter Mehrbedarf

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören alle mit einer Behinderung zusammenhängenden besonderen Belastungen, zum Beispiel Aufwendungen für die Pflege, für bestimmte Privatfahrten mit dem Pkw oder für medizinische Leistungen. Die Frage, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf zusätzlich zum allgemeinen Lebensbedarf zu berücksichtigen ist, richtet sich nach den individuellen Umständen des Einzelfalls. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation des behinderten Kindes (ob zuhause bei den Eltern oder in einer Wohneinrichtung lebend) und die Frage, ob es einen Pflegebedarf hat und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, eine Rolle.

Nach der DA-KG 2015 ist der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen zu bemessen oder im Einzelnen nachzuweisen (A 18.4 Absatz 4 DA-KG 2015). Bei beiden Varianten kann außerdem noch ein weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf zusätzlich in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 5 DA-KG 2015 – siehe dazu die Ausführungen unter *1) 2.) c) Weiterer Mehrbedarf*)

a) Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf in Anlehnung an den Pauschbetrag für behinderte Menschen be-

messen, ist Folgendes zu beachten: Voraussetzungen und Höhe des Pauschbetrages für behinderte Menschen sind im EStG geregelt. Mit dem Pauschbetrag werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung bestimmte mit einer Behinderung zusammenhängende außergewöhnliche Belastungen, zum Beispiel Aufwendungen für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf, pauschal abgegolten. Ebenso verhält es sich beim Kindergeld. Bestimmte behinderungsbedingte Mehrbedarfe werden mit diesem Betrag pauschaliert berücksichtigt und müssen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Je nach Grad der Behinderung können bei dieser Variante im Rahmen des Kindergeldanspruchs unabhängig von der Wohn- oder Unterbringungssituation des Kindes folgende Jahresbeträge als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein:

GdB:	Pauschbetrag:
von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

b) Einzelnachweis

Anstelle des Behindertenpauschbetrages können auch einzelne nachgewiesene Leistungen als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden.

TIPP:

Diese Variante bietet sich in allen Fällen an, in denen die Summe der berücksichtigungsfähigen Leistungen höher ist als der jeweilige Behindertenpauschbetrag. Denn je höher der behinderungsbedingte Mehrbedarf ist, desto größer ist die Chance, dass das Kind ihn nicht mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln decken kann und

somit ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Einschlägig ist diese Empfehlung insbesondere für Eltern, deren Kinder in einer vollstationären Wohneinrichtung leben, da die in diesen Fällen zu berücksichtigenden Kosten der Heimunterbringung den jeweils maßgeblichen Behindertenpauschbetrag regelmäßig weit übersteigen.

Zu den Leistungen, die im Wege des Einzelnachweises zu berücksichtigen sind, gehören:

- **Leistungen der Eingliederungshilfe**

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Ihre Aufgabe ist es unter anderem, behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern oder ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Eingliederungshilfe wird zum Beispiel in Form von pädagogischer Betreuung im Alltag geleistet, wenn behinderte Menschen in einer ambulant betreuten Wohnung leben. Sie kann auch darin bestehen, dass das Sozialamt die Kosten für eine Begleitperson übernimmt, wenn der behinderte Mensch nur mit Hilfe einer solchen Begleitung in der Lage ist, beispielsweise ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen. Als behinderungsbedingter Mehrbedarf ist in diesen Fällen der Betrag anzusetzen, den das Sozialamt zur Deckung des individuellen Eingliederungshilfebedarfs bewilligt hat (zum Beispiel monatlich 350 Euro für die pädagogische Betreuung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens).

Auch in vollstationären Einrichtungen für behinderte Menschen – wie zum Beispiel den klassischen Wohnheimen oder Wohnstätten – wird Eingliederungshilfe geleistet. In diesen Fällen können die Kosten der Heimunterbringung (Tagespflegesatz x 365 Tage) als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden. Abzuziehen sind hiervon allerdings die Verpflegungskosten (A 18.4 Absatz 6 Satz 4 DA-KG 2015), weil diese Kosten bereits durch den allgemeinen Lebensbedarf – also den aktuellen Grundfreibetrag von 8.652 Euro – berücksichtigt werden. Der Geldwert für

Verpflegung bemisst sich nach der Sozialversicherungs-entgeltverordnung (SvEV). Der monatliche Wert für Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) beläuft sich im Jahr 2016 auf 236 Euro.

Die Kosten für die Beschäftigung behinderter Menschen in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte werden ebenfalls über die Eingliederungshilfe finanziert. Der jeweils vom Sozialhilfeträger hierfür aufgewendete Betrag ist als behinderungsbedingter Mehrbedarf bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs zu berücksichtigen. Nimmt das behinderte Kind in der Werkstatt oder der Tagesförderstätte ein kostenloses Mittagessen zu sich, sind die Verpflegungskosten von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 7 Satz 2 DA-KG 2015), weil auch diese Kosten bereits im allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt sind. Nach der SvEV beträgt der Geldwert für ein Mittagessen im Jahr 2016 monatlich 93 Euro.

BEACHTEN:

Bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben und die in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, ist für die von den Eltern zuhause geleistete Pflege und Betreuung mindestens ein Betrag in Höhe des jeweils maßgeblichen Behindertenpauschbetrages zu berücksichtigen (A 18.4 Absatz 7 Satz 3 DA-KG 2015). Der Behindertenpauschbetrag kann in diesem einzigen Ausnahmefall zusätzlich zu den Kosten der in der WfbM bzw. Tagesförderstätte geleisteten Eingliederungshilfe in Ansatz gebracht werden. In allen anderen Fällen gilt der eingangs bereits formulierte Grundsatz, dass sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Behindertenpauschbetrag bemisst oder einzelne Leistungen hierfür in Ansatz gebracht werden können.

- **Pflegebedarf**

Hat das behinderte Kind eine Pflegestufe, kann das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG

2015). Seit 2015 werden je nach Pflegestufe und abhängig davon, ob der Pflegebedürftige in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist, folgende monatlichen Beträge als Pflegegeld gewährt:

Pflegestufe	Pflegebedürftige <i>ohne</i> eingeschränkte Alltagskompetenz monatlich	Pflegebedürftige <i>mit</i> eingeschränkter Alltagskompetenz monatlich
0	kein Anspruch	123 €
I	244 €	316 €
II	458 €	545 €
III	728 €	728 €

BEACHTEN:

Ausdrücklich erwähnt wird in der DA-KG 2015 nur das Pflegegeld. Nach Auffassung des bvk muss jedoch dasselbe gelten, wenn ein behinderter Mensch seine Pflege mit Pflegesachleistungen und gegebenenfalls ergänzend – wie dies beim ambulant betreuten Wohnen häufig der Fall ist – über Leistungen der Hilfe zur Pflege sicherstellt. In diesen Fällen ist die Pflegesachleistung und gegebenenfalls zusätzlich die vom Sozialamt geleistete Hilfe zur Pflege als Pflegebedarf in Ansatz zu bringen.

Die Pflegesachleistung beläuft sich je nach Pflegestufe und abhängig davon, ob der Pflegebedürftige in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist, seit 2015 auf maximal folgende Beträge im Monat:

Pflege- stufe	Pflegebedürftige <i>ohne</i> eingeschränkte Alltagskompetenz monatlich bis zu	Pflegebedürftige <i>mit</i> eingeschränkter Alltagskompetenz monatlich bis zu
o	kein Anspruch	231 €
I	468 €	689 €
II	1.144 €	1.298 €
III	1.612 €	1.612 €

- **Blindengeld**

Bezieht das behinderte Kind Blindengeld, kann das Blindengeld ebenfalls als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 4 Satz 3 DA-KG 2015).

c) Weiterer Mehrbedarf

Bestimmte behinderungsbedingte Mehrbedarfe sind nicht durch den Behindertenpauschbetrag und auch nicht durch den Einzelnachweis der unter I) 2.) b) genannten Leistungen abgegolten. Sie können deshalb bei beiden Varianten zusätzlich als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig sein (A 18.4 Absatz 5 DA-KG 2015).

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Mehrbedarfe:

- **behinderungsbedingte Aufwendungen** für Operationen, Heilbehandlungen, Kuren, Ärzte und Arzneien (A 18.4 Absatz 5 Satz 2 DA-KG 2015),
- **persönliche Betreuungsleistungen der Eltern**, die keine Grundpflege oder hauswirtschaftliche Versorgung des Kindes beinhalten, sondern zum Beispiel darin bestehen, dass sie das Kind zuhause beaufsichtigen oder bei Freizeitaktivitäten begleiten müssen, weil es hierzu alleine nicht imstande ist. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt seit 2015 9 Euro. Bislang betrug er 8 Euro pro Stunde. Voraussetzung

für die Anerkennung ist ein amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung darüber, dass die Betreuungsleistungen unbedingt erforderlich sind (A 18.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-KG 2015),

- **Privatfahrten** (A 18.4 Absatz 5 Satz 5 DA-KG 2015), der Mehrbedarf hierfür kann in gleicher Weise wie bei der Einkommensteuererklärung und damit wie folgt angesetzt werden: Liegt bei dem Kind ein GdB von mindestens 80 vor, können Fahrtkosten für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten in Ansatz gebracht werden.

Das gleiche gilt, wenn der GdB mindestens 70 beträgt und das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist. Als behinderungsbedingt gelten zum Beispiel Fahrten zur Schule, zum Kindergarten, zur WfbM, zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden. Die Fahrten müssen durch das Führen eines Fahrtenbuchs oder andere Aufzeichnungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Pro Kilometer werden 30 Cent berücksichtigt.

Ist das Kind außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen „aG“), blind (Merkzeichen „Bl“) oder hilflos (Merkzeichen „H“), können sämtliche durch ein Fahrtenbuch oder Aufzeichnungen belegte Kosten für Fahrten mit dem Kind (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Zugrunde gelegt wird auch hier eine Pauschale von 30 Cent pro Kilometer.

- **Aufwendungen für eine Begleitperson**, die anlässlich einer Urlaubsreise für deren Fahrten, Unterbringung und Verpflegung entstehen, sind als Mehrbedarf berücksichtigungsfähig, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkzeichen „B“ eingetragen ist oder die Notwendigkeit ständiger Begleitung vor

Antritt der Reise durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes einer Krankenversicherung nachgewiesen ist (A 18.4 Absatz 5 Sätze 6 und 7 DA-KG 2015).

3.) Finanzielle Mittel des Kindes

Ist der Lebensbedarf des Kindes anhand des allgemeinen Lebensbedarfs sowie des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs ermittelt, sind ihm die finanziellen Mittel des Kindes gegenüber zu stellen. Reichen diese zur Deckung des Lebensbedarfs nicht aus, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Die Eltern können in diesem Fall Kindergeld beanspruchen. Überschreiten die finanziellen Mittel hingegen den Lebensbedarf des Kindes auch nur um einen Euro, fällt das Kindergeld weg.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Leistungen Dritter (A 18.5 und A 18.6 DA-KG 2015). Steuerpflichtige Einkünfte sind zum Beispiel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminderung. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden. Die jährliche Werbungskostenpauschale für Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit beträgt 1.000 Euro und für Einkünfte aus einer Erwerbsminderungsrente 102 Euro.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören zum Beispiel Leistungen der Grundsicherung sowie der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Müssen Eltern an den Sozialhilfeträger einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,08 Euro für Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. einen Unterhaltsbeitrag von 56,76 Euro für die Kosten der Heimunterbringung ihres erwachsenen Kindes zahlen, ist dieser Betrag von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 5 Satz 10 DA-KG 2015). Auch Leistungen der Pflegeversicherung, also das Pflegegeld und die Pflegesachleistung sind als Einnahmen

zu berücksichtigen (A 18.5.2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 DA-KG 2015). Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 18.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2015). Mit dieser Pauschale sind zum Beispiel Kontoführungsgebühren und andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Zufluss der Einnahmen stehen, abgegolten. Sind hierfür höhere Aufwendungen entstanden, können diese im Einzelnen nachgewiesen und statt der Kostenpauschale geltend gemacht werden.

Von den Einkünften und Einnahmen des Kindes sind ferner unvermeidbare Vorsorgeaufwendungen abzuziehen. Dazu zählen Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung sowie Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung (A 18.5 Satz 2 DA-KG 2015).

Vermögen des Kindes (zum Beispiel Sparguthaben) bleibt bei den finanziellen Mitteln unberücksichtigt (siehe dazu Urteil des BFH vom 19. August 2002, Az. VIII R 17/02). Die Kapitalerträge (zum Beispiel Zinsen) zählen allerdings zu den Einkünften.

Unter den Leistungen Dritter versteht die DA-KG 2015 zum Beispiel Erbschaften, Lottogewinne oder etwaigen Ehegattenunterhalt (A 18.6 DA-KG 2015).

4.) Beispiele zur Feststellung des Kindergeldanspruchs

Die nachfolgenden Beispiele sollen verdeutlichen, wie Sie ermitteln können, ob Ihnen im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld für Ihr behindertes Kind zusteht. Grundsätzlich ist der Kindergeldanspruch monatsbezogen zu ermitteln. Allerdings können die Familienkassen bei monatlich gleich bleibenden Einnahmen und einem monatlich gleich bleibenden behinderungsbedingten Mehrbedarf aus Vereinfachungsgründen eine Jahresberechnung vornehmen. Diese Berechnungsweise ist bei Kindern mit Behinderung der Regelfall und wird deshalb auch in den nachfolgenden Beispielen angewandt.

Beispiel 1:

Das Kind lebt im Haushalt der Eltern, arbeitet in einer WfbM, erhält aber ansonsten keine Leistungen der Eingliederungshilfe

HINWEIS:

Dieses Beispiel ist Grundlage für einen Mustereinspruch, den man unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ kostenlos herunterladen kann.

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „H“ und Pflegestufe I. Von der Pflegekasse bezieht er ein monatliches Pflegegeld von 244 Euro. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von jährlich 12.000 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Eltern von Herrn Müller haben mit ihm im Jahr 2015 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen, die sie durch ein Fahrtenbuch belegen können und hierbei 5.000 km zurückgelegt. Diese Fahrtleistung werden sie voraussichtlich auch im Jahr 2016 erreichen.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 120 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 750 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher zunächst – wie dies auch in der DA-KG 2015 vorgesehen ist (A 18.4 Absatz 3 DA-KG 2015 – siehe dazu die Ausführungen unter **1.) Allgemeiner Lebensbedarf**) – eine vereinfachte Berechnung. Bei dieser Berechnung werden nur das Arbeitsentgelt und die Erwerbsminderungsrente (jeweils abzüglich der maßgeblichen Werbungskostenpauschale) als kindeseigene Mittel berücksichtigt. Dagegen bleiben das

Pflegegeld und die Eingliederungshilfe, die Sven Müller bezieht, außer Betracht.

Vereinfachte Berechnung:

Allgemeiner Lebensbedarf:	8.652,00 €
Finanzielle Mittel von Herrn Müller	
Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (750 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	8.898,00 €
abzüglich Kostenpauschale	- 180,00 €
<hr/>	
Summe:	9.158,00 €

Zwischenergebnis:

Nach der vereinfachten Berechnung überschreiten die finanziellen Mittel von Herrn Müller in Höhe von 9.158 Euro den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 8.652 Euro. Herr Müller wäre somit aufgrund dieser Berechnung imstande, sich selbst zu unterhalten. Um definitiv festzustellen, ob ihnen dennoch ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht, müssen die Eltern von Herrn Müller deshalb eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung sind alle finanziellen Mittel des Kindes, also auch das an Herrn Müller gezahlte Pflegegeld und die ihm zufließenden Leistungen der Eingliederungshilfe, zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen bei der ausführlichen Berechnung ist ferner der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf von Herrn Müller.

Ausführliche Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Müller

Grundbedarf:	8.652,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung:	3.700,00 €
Werkstattkosten (12.000 €) abzüglich Verpflegungskosten (93€x12 Monate gemäß SvEV):	10.884,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent):	1.500,00 €
<hr/>	
Summe:	24.736,00 €

Finanzielle Mittel von Herrn Müller

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate) abzüglich	
Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (750 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	8.898,00 €
Eingliederungshilfe für die	
Betreuung in der WfbM:	12.000,00 €
Pflegegeld (244 € x 12 Monate):	2.928,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €
<hr/>	
Summe:	24.086,00 €

Ergebnis:

Die ausführliche Berechnung ergibt, dass Herr Müller mit finanziellen Mitteln in Höhe von 24.086 Euro im Jahr nicht imstande ist, seinen jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 24.736 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN:

Im Fall von Herrn Müller empfiehlt es sich, den maßgeblichen Behindertenpauschbetrag (hier: 3.700 Euro) anstelle des Pflegebedarfs (wäre in diesem Fall 2.928 Euro) als Mehrbedarf in Ansatz zu bringen, da dieser höher ist als der Pflegebedarf. Die Kosten der Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in der WfbM können daneben als Mehrbedarf berücksichtigt werden, weil Herr Müller bei seinen Eltern lebt. In diesem einzigen Ausnahmefall kann also der Behindertenpauschbetrag zusätzlich zu den Kosten der in der WfbM geleisteten Eingliederungshilfe in Ansatz gebracht werden. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, dass sich der behinderungsbedingte Mehrbedarf entweder in Anlehnung an den Behindertenpauschbetrag bemisst oder einzelne Leistungen hierfür in Ansatz gebracht werden können.

Beispiel 2:

Das Kind lebt im Haushalt der Eltern, arbeitet in einer Tagesförderstätte und erhält weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

Ida Meier ist 20 Jahre alt, hat einen GdB von 100 und die Merkzeichen „H“ und „B“ im Schwerbehindertenausweis. Sie wohnt bei ihren Eltern und besucht eine Tagesförderstätte, in der sie jedoch nicht am kostenlosen Mittagessen teilnimmt. Das Sozialamt übernimmt die Kosten des Tagesförderstättenplatzes in Höhe von jährlich 18.000 Euro im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Außerdem gewährt das Sozialamt Frau Meier Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben. Diese Leistungen erhält Frau Meier auf Antrag als Persönliches Budget. Entsprechend des für sie festgestellten Bedarfs zahlt ihr das Sozialamt hierfür monatlich 302 Euro. Die Eltern von Frau Meier müssen für diese Leistungen einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,08 Euro leisten. Darüber hinaus erhält Frau Meier vom Sozialamt monatlich Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 740 Euro.

Frau Meier ist schwerstpflegebedürftig, hat also Pflegestufe III. Ihren Pflegebedarf stellt sie sicher, indem sie Sachleistungen der Pflegekasse in Höhe von monatlich 1.612 Euro in Anspruch nimmt. Über die mit ihr im Umfang von 3.000 Kilometern jährlich unternommenen Privatfahrten führen die Eltern ein Fahrtenbuch. Im Sommer 2016 verbringt Frau Meier wie jedes Jahr eine Woche Urlaub auf der Nordseeinsel Spiekeroog. Da sie hierfür Unterstützung braucht, wird sie von einer Studentin begleitet. Die Kosten der Begleitperson für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung belaufen sich auf 500 Euro. Die Eltern von Frau Meier hätten einen Anspruch auf Kindergeld, wenn Frau Meier im Jahr 2016 außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, nehmen die Eltern zunächst eine vereinfachte Berechnung vor (A 18.4 Absatz 3 DA-KG 2015 – siehe dazu die Ausführungen unter **1.) Allgemeiner Lebensbedarf**). Bei dieser Berechnung werden das Pflegegeld

und die Eingliederungshilfe, die Frau Meier bezieht, nach A 18.4 Absatz 3 Satz 2 DA-KG 2015 nicht berücksichtigt. Darüber hinaus bleibt den Angaben des Bundeszentralamts für Steuern zufolge auch die Grundsicherung nach dem SGB XII, die Frau Meier monatlich erhält, im Rahmen der vereinfachten Berechnung außer Betracht (siehe dazu die Ausführungen unter *I) 1.) Allgemeiner Lebensbedarf*).

Vereinfachte Berechnung:

Allgemeiner Lebensbedarf: 8.652,00 €

Finanzielle Mittel von Frau Meier

Keine, die im Rahmen der vereinfachten Berechnung zu berücksichtigen sind, also: 0,00 €

Zwischenergebnis:

Im Ergebnis führt die vereinfachte Berechnung im Fall von Frau Meier dazu, dass ihr keinerlei finanzielle Mittel zur Deckung ihres allgemeinen Lebensbedarfs zur Verfügung stehen. Da sie somit nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, können ihre Eltern Kindergeld beanspruchen.

BEACHTEN:

Viele Familienkassen kennen die vereinfachte Berechnungsweise nicht oder wenden sie nicht korrekt an. Würde die Familienkasse im vorgenannten Fall zum Beispiel die Grundsicherung nach dem SGB XII in Höhe von jährlich 8.700 Euro (8.880 Euro abzüglich der Kostenpauschale von 180 Euro) fälschlicherweise als finanzielle Mittel von Frau Meier berücksichtigen, käme sie zu dem Ergebnis, dass Frau Meier imstande ist, damit den allgemeinen Lebensbedarf von 8.652 Euro zu decken. Die Familienkasse müsste dann aber zumindest im nächsten Schritt zur ausführlichen Berechnung übergehen (siehe dazu die Ausführungen unter *I) 1.) Allgemeiner Lebensbedarf*). Die ausführliche Berechnung wird deshalb nachfolgend als Alternative zur vereinfachten Berechnung dargestellt.

Alternative: Ausführliche Berechnung:

Lebensbedarf von Frau Meier

Grundbedarf:	8.652,00 €
Pflegebedarf (Sachleistung der Pflegestufe III x 12 Monate):	19.344,00 €
Kosten der Tagesförderstätte:	18.000,00 €
Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemein. und kult. Leben (302 € x 12 Monate):	3.624,00 €
Kosten der Urlaubsbegleitung:	500,00 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent):	900,00 €

Summe: 51.020,00 €

Finanzielle Mittel von Frau Meier

Grundsicherung nach dem SGB XII (740 € x 12 Monate):	8.880,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der Tagesförderstätte:	18.000,00 €
Eingliederungshilfe zur Teilhabe am gemein. und kult. Leben (302 € x 12 Monate) abzüglich des Unterhalts- beitrags der Eltern (32,08 € x 12 Monate):	3.239,04 €
Pflegesachleistung (1.612 € x 12 Monate):	19.344,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €

Summe: 49.283,04 €

Ergebnis:

Auch nach der alternativ durchgeführten ausführlichen Berechnungsweise ist Frau Meier außer Stande, sich selbst zu unterhalten. Denn mit finanziellen Mitteln in Höhe von 49.283,04 Euro im Jahr ist Frau Meier nicht imstande, ihren jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 51.020 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN:

Im Fall von Frau Meier empfiehlt es sich, im Rahmen der ausführlichen Berechnung anstelle des Behindertenpauschbetrages einzelne nachgewiesene Leistungen (Eingliederungshilfe, Pflegebedarf

usw.) als behinderungsbedingten Mehrbedarf in Ansatz zu bringen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist in jedem Fall höher als der maßgebliche Behindertenpauschbetrag, der sich im vorliegenden Fall auf 3.700 Euro beliefe.

Beispiel 3:

Das Kind lebt im ambulant betreuten Wohnen

Hinweis:

Dieses Beispiel ist Grundlage für den Mustereinspruch in Teil 3 dieses Merkblatts.

Anna Schmidt ist 54 Jahre alt und lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie hat die Pflegestufe III, einen GdB von 100 und das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis. Für ihre Pflege erhält sie von der Pflegekasse Pflegesachleistungen in Höhe von monatlich 1.612 Euro. Zur Deckung ihres vollständigen Pflegebedarfs erhält sie außerdem vom Sozialamt ergänzend Hilfe zur Pflege in Höhe von 400 Euro im Monat. Frau Schmidt arbeitet in einer WfbM und erhält dort ein monatliches Arbeitsentgelt von 120 Euro sowie ein kostenloses Mittagessen. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von jährlich 14.400 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Das Sozialamt gewährt Frau Schmidt ferner Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von pädagogischer Betreuung zur Unterstützung im Alltag, damit sie in ihrer Wohnung selbstbestimmt leben kann. Entsprechend des individuell festgestellten Bedarfs übernimmt das Sozialamt insoweit Kosten in Höhe von 670 Euro pro Monat. Für diese Kosten müssen die Eltern von Frau Schmidt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,08 Euro leisten.

Einmal im Monat muss Frau Schmidt zur Untersuchung in eine 200 Kilometer von ihrem Wohnort entfernte Spezialklinik. Ihre Mutter bringt sie dort mit ihrem privaten Pkw hin und fährt sie auch wieder zu ihrer Wohnung zurück.

Während der Fahrt zur Klinik und der Untersuchung beim Arzt wird Frau Schmidt von ihrer Mutter betreut. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstützt die Mutter Frau Schmidt beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleitet sie diese, wenn Frau Schmidt an den Wochenenden zu Besuch bei ihren Eltern ist, ins Kino, weil Frau Schmidt hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht der Mutter im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden.

Frau Schmidt benötigt monatlich Medikamente im Wert von 30 Euro, die nicht von der Krankenkasse gezahlt werden. Außerdem bezieht Frau Schmidt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 790 Euro.

Die Eltern von Frau Schmidt möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht. Sie erstellen daher zunächst eine vereinfachte Berechnung (siehe dazu die Ausführungen unter *I*) **1.) Allgemeiner Lebensbedarf**).

Vereinfachte Berechnung:

Allgemeiner Lebensbedarf: 8.652,00 €

Finanzielle Mittel von Frau Schmidt

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €): 440,00 €
Erwerbsminderungsrente (790 € x 12 Monate)
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €): 9.378,00 €
abzüglich Kostenpauschale – 180,00 €

Summe: 9.638,00 €

Zwischenergebnis:

Nach der vereinfachten Berechnung überschreiten die finanziellen Mittel von Frau Schmidt in Höhe von 9.638 Euro den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 8.652 Euro. Aufgrund dieser Berechnung wäre Frau Schmidt somit imstande, sich selbst zu unterhalten. Wollen die

Eltern abschließend prüfen, ob ihnen dennoch ein Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter zusteht, müssen sie deshalb eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung sind alle finanziellen Mittel von Frau Schmidt, also auch die ihr für ihre Pflege und ihre Eingliederungshilfe zufließenden Leistungen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen bei der ausführlichen Berechnung ist ferner der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf von Frau Schmidt.

Ausführliche Berechnung:

Lebensbedarf von Frau Schmidt

Grundbedarf:	8.652,00 €
Werkstattkosten (14.400 €) abzgl. Verpflegungskosten (93 € x 12 Monate gemäß SvEV):	3.284,00 €
Eingliederungshilfe für die päd. Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate):	8.040,00 €
Pflegebedarf (2.012 € x 12 Monate):	24.144,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent x 12 Monate):	1.440,00 €
Persönliche Betreuungsleist. der Mutter (30 Stunden x 9 Euro x 12 Monate):	3.240,00 €
Medikamente (30 € x 12 Monate):	360,00 €
<hr/>	
Summe:	59.160,00 €

Finanzielle Mittel von Frau Schmidt

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate) abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (790 € x 12 Monate) abzgl. Werbungskostenpauschale (102 €):	9.378,00 €
Eingliederungshilfe für die päd. Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate) abzgl. des Unterhaltsbeitrags der Eltern (32,08 € x 12 Monate):	7.655,04 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	14.400,00 €
Pflegesachleistung (1.612 € x 12 Monate):	19.344,00 €
Hilfe zur Pflege (400 € x 12 Monate):	4.800,00 €
abzgl. Kostenpauschale:	- 180,00 €
<hr/>	
Summe:	55.837,04 €

Ergebnis:

Die ausführliche Berechnung ergibt, dass Frau Schmidt mit finanziellen Mitteln in Höhe von 55.837,04 Euro im Jahr nicht imstande ist, ihren jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 59.160 Euro zu bestreiten. Ihre Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

BEACHTEN:

Frau Schmidt bezieht verschiedene Leistungen der Eingliederungshilfe, um ihren Bedarf an Eingliederungshilfe sicherzustellen und Leistungen von der Pflegekasse sowie Leistungen vom Sozialamt (Hilfe zur Pflege), um ihren Pflegebedarf sicherzustellen. Die betreffenden Leistungen sind deshalb sowohl bei der Berechnung des Lebensbedarfs als auch bei den finanziellen Mitteln zu berücksichtigen.

Beispiel 4 a:

Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung und verfügt lediglich über ein Taschengeld sowie eine Bekleidungspauschale

Bernd Lehmann ist 50 Jahre alt. Er hat einen GdB von 100 sowie die Pflegestufe III und lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Die vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Kosten der Heimunterbringung belaufen sich auf monatlich 3.600 Euro. Zusätzlich erhält Herr Lehmann vom Sozialhilfeträger jeden Monat ein Taschengeld von 109,08 Euro und eine Bekleidungspauschale von 23 Euro. Einmal pro Monat besucht Herr Lehmann von Freitag bis Sonntag seine Eltern. Von seiner Pflegekasse erhält er für diese drei Tage der häuslichen Pflege ein Pflegegeld in Höhe von 72,81 Euro, das er an seine Eltern weiterreicht. Über die mit ihrem Sohn unternommenen Privatfahrten von jährlich 3.000 Kilometern führen die Eltern ein Fahrtenbuch.

Die Eltern von Herrn Lehmann möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie nehmen daher zunächst eine vereinfachte Berechnung vor. Bei dieser Berechnung werden das Pfl-

gegeld und die Eingliederungshilfe, die Herr Lehmann bezieht, nach A 18.4 Absatz 3 Satz 2 DA-KG 2015 nicht berücksichtigt. Darüber hinaus bleibt den Angaben des Bundeszentralamts für Steuern zufolge auch das nach dem SGB XII geleistete Taschengeld und die ebenfalls nach dem SGB XII geleistete Bekleidungs pauschale, die Herr Lehmann monatlich erhält, im Rahmen der vereinfachten Berechnung außer Betracht (siehe dazu die Ausführungen unter I) 1.) *Allgemeiner Lebensbedarf*).

Vereinfachte Berechnung:

Allgemeiner Lebensbedarf: 8.652,00 €

Finanzielle Mittel von Herrn Lehmann

Keine, die im Rahmen der vereinfachten Berechnung zu berücksichtigen sind, also: 0,00 €

Ergebnis:

Im Ergebnis führt die vereinfachte Berechnung im Fall von Herrn Lehmann dazu, dass ihm keinerlei finanzielle Mittel zur Deckung seines allgemeinen Lebensbedarfs zur Verfügung stehen. Da er somit nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten, können seine Eltern Kindergeld beanspruchen.

Beispiel 4 b:

Das Kind wohnt in einer vollstationären Einrichtung und verfügt über eine Erwerbsminderungsrente

Wie Beispiel 4 a, nur dass Herr Lehmann abweichend von der dortigen Fallgestaltung jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 750 Euro bezieht. Diese muss er direkt an den Sozialhilfeträger als Eigenanteil zur Finanzierung der Heimkosten weiterreichen. Die restlichen Heimkosten abzüglich des von Herrn Lehmanns Eltern monatlich zu leistenden Unterhaltsbeitrags von 56,76 Euro übernimmt der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Die Eltern von Herrn Lehmann erstellen zunächst wieder eine vereinfachte Berechnung.

Vereinfachte Berechnung:

Allgemeiner Lebensbedarf: 8.652,00 €

Finanzielle Mittel von Herrn Lehmann

Erwerbsminderungsrente (750 € x 12 Monate)
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €): 8.898,00 €
abzüglich Kostenpauschale: – 180,00 €

Summe: 8.718,00 €

Zwischenergebnis:

Nach der vereinfachten Berechnung überschreiten die finanziellen Mittel von Herrn Lehmann in Höhe von 8.718 Euro den allgemeinen Lebensbedarf in Höhe von 8.652 Euro. Herr Lehmann wäre somit aufgrund dieser Berechnung imstande, sich selbst zu unterhalten. Um definitiv festzustellen, ob ihnen dennoch ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht, müssen die Eltern von Herrn Lehmann deshalb eine ausführliche Berechnung vornehmen. Bei dieser Berechnung sind alle finanziellen Mittel des Kindes, also auch das an Herrn Lehmann gezahlte Pflegegeld und die ihm zufließenden Leistungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen bei der ausführlichen Berechnung ist ferner der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf von Herrn Lehmann.

Ausführliche Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Lehmann

Grundbedarf: 8.652,00 €
Heimkosten inklusive Taschengeld und
Bekleidungs- und Verpflegungspausch. (3.732,08 € x 12 Monate)
abzgl. Verpflegungskosten (236 € x 12 Monate
gemäß SvEV): 41.952,96 €
Pflegebedarf* (72,81 € x 12 Monate): 873,72 €
Fahrtbedarf (3.000 km x 30 Cent): 900,00 €

Summe: 52.378,68 €

Finanzielle Mittel von Herrn Lehmann

Eingliederungshilfe für die Heimunterbringung (3.600 € x 12 Monate) abzüglich des Eigenanteils von Herrn Lehmann (750 € x 12 Monate) und abzüglich des Unterhaltsbeitrags der Eltern (56,76 € x 12 Monate):	33.518,88 €
Erwerbsminderungsrente (750 € x 12 Monate) abzgl. Werbungskostenpauschale (102 €):	8.898,00 €
Taschengeld (109,08 € x 12 Monate):	1.308,96 €
Bekleidungs-pausch. (23 € x 12 Monate):	276,00 €
Pflegegeld (72,81 € x 12 Monate):	873,72 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €
<hr/> Summe:	44.695,56 €

***Anmerkung:** Ob diese Position in Ansatz gebracht werden darf, ist streitig. Laut DA-KG 2015 kann im Falle einer vollstationären Heimunterbringung eventuell gezahltes Pflegegeld nicht neben der Eingliederungshilfe als behinderungsbedingter Mehrbedarf berücksichtigt werden (A 18.4 Absatz 6 Satz 6 DA-KG 2015). Diese Weisung steht jedoch nach Auffassung des bvkM im Widerspruch zum Urteil des BFH vom 15. Oktober 1999 (Az. VI R 40/98). Gibt es in diesem Punkt Unstimmigkeiten mit der Familienkasse, sollten sich Eltern auf dieses BFH-Urteil berufen.

Ergebnis:

Die ausführliche Berechnung führt zu dem Ergebnis, dass Herr Lehmann mit den finanziellen Mitteln in Höhe von 44.695,56 Euro, die ihm jährlich zur Verfügung stehen, nicht imstande ist, seinen Lebensbedarf in Höhe von 52.378,68 Euro im Jahr zu bestreiten. Seine Eltern haben deshalb Anspruch auf Kindergeld.

II) Pflegekinder

Auch für Pflegekinder wird Kindergeld gezahlt. Ein Pflegekind ist eine Person, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat und mit der er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist. Die Haushaltsaufnahme darf nicht

zu Erwerbszwecken erfolgen. Das Pflegekind muss vielmehr wie ein eigenes Kind zur Familie gehören. Ein Obhuts- und Betreuungsverhältnis zu den leiblichen Eltern darf nicht mehr bestehen.

Ein solches Pflegekindschaftsverhältnis kann auch zwischen Geschwistern gegeben sein. Wenn der zu betreuende Geschwisterteil von Geburt an wegen Behinderung pflegebedürftig war und der betreuende Teil nach dem Tod der Eltern deren Stelle einnimmt, ist ein solches Verhältnis zu bejahen (A 10.3 Absatz 2 Satz 2 DA-KG 2015). Lebt ein behindertes Pflegekind in einer vollstationären Einrichtung, wird hierdurch die Haushaltsaufnahme nicht beendet (A 10.2 Satz 3 DA-KG 2015). Pflegeeltern können also auch dann weiterhin Kindergeld beanspruchen, wenn das Kind nicht mehr bei ihnen, sondern mittlerweile in einem Wohnheim lebt.

III) Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Eltern mit ausländischer Staatsangehörigkeit können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ebenfalls für ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung Kindergeld beanspruchen. Bürger der Europäischen Union haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen. Staatsangehörige Algeriens, Bosnien-Herzegowinas, des Kosovos, Marokkos, Serbiens, Montenegros, Tunesiens und der Türkei können Kindergeld erhalten, wenn sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder zum Beispiel Arbeitslosengeld beziehen. Andere ausländische Staatsangehörige können einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels voraussichtlich dauerhaft und ihre Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

IV) Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Grundsicherung

Häufig beziehen volljährige Menschen mit Behinderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Diese einkom-

mensabhängige Leistung wird von einigen Sozialämtern um den Betrag des Kindergeldes gekürzt. Dies ist grundsätzlich nicht zulässig, weil das Kindergeld Einkommen der Eltern ist. Es darf deshalb nicht als Einkommen des behinderten Menschen bei der Grundsicherung berücksichtigt werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, zum Beispiel indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu in der Rubrik „Recht und Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ einen Musterwiderspruch zum kostenlosen Herunterladen.

BEACHTEN:

Da Kindergeld Einkommen der Eltern ist, darf es grundsätzlich bei ihnen bedarfsmindernd angerechnet werden, wenn sie selbst einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen.

Beispiel:

Die alleinerziehende Magdalena Muster bezieht Arbeitslosengeld II. Ihr 26-jähriger Sohn Thomas Muster, der mit ihr zusammen lebt, ist behindert und bezieht Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Frau Muster erhält für ihren Sohn Kindergeld. Das Kindergeld ist Einkommen der Mutter und darf deshalb nicht von der Grundsicherung ihres Sohnes abgezogen werden. Da der Bezug von Arbeitslosengeld II allerdings davon abhängig ist, ob und in welcher Höhe der Leistungsberechtigte über eigenes Einkommen verfügt, wird das Kindergeld als Einkommen der Mutter bedarfsmindernd bei ihrem Arbeitslosengeld II-Anspruch berücksichtigt.

V) Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung).

Lebt ein Kind zum Beispiel in einer vollstationären Einrichtung, werden die hierfür anfallenden Unterhaltskosten regelmäßig vom Sozialamt übernommen. Nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) kann das Kindergeld in diesen Fällen ganz oder teilweise an das Sozialamt abgezweigt werden, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für das Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an das Sozialamt nicht in Betracht. Die Aufwendungen müssen der Familienkasse nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechende Belege oder Kontoauszüge aufzubewahren.

Wohnt das Kind im Haushalt der Eltern, kann nach der Rechtsprechung des BFH regelmäßig unterstellt werden, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergeldes übersteigen. Eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt, das dem Kind zum Beispiel Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung gewährt, kommt in diesen Fällen daher grundsätzlich nicht in Frage (Urteil des BFH vom 18. April 2013, Az. V R 48/11; V 32.2 Absatz 2 Satz 2 DA-KG 2015).

TIPP:

Eltern, die sich gegen unberechtigte Abzweigungen der Familienkassen zur Wehr setzen möchten, finden unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ entsprechende Mustereinsprüche zum kostenlosen Herunterladen.

Teil 2: Vom Kindergeld abhängige Steuervorteile

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder erläutert, die vom Bezug des Kindergeldes bzw. davon abhängig sind, dass das Kind „berücksichtigungsfähig“ im Sinne des EStG ist. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder des Steuerpflichtigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dies ist für volljährige Kinder mit Behinderung anhand der Beispielrechnungen in Teil 1 dieses Merkblatts zu ermitteln. Steht danach fest, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben, können sie, sofern die weiteren Voraussetzungen für die jeweiligen Steuererleichterungen vorliegen, diese steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Steuervorteilen enthält das Steuermerkblatt des bvkm, das jährlich aktualisiert wird.

1) Kinderfreibetrag

Das Existenzminimum eines im Sinne des EStG berücksichtigungsfähigen Kindes muss steuerlich freigestellt werden. Dies geschieht entweder durch die Zahlung von Kindergeld oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Jahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag (2.304 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 4.608 Euro) und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.320 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern: 2.640 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Relevant ist dies nur für Eltern, die ein sehr hohes Jahreseinkommen haben. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommensteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus die Regelung, die für die Eltern am günstigsten ist.

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Alleinerziehende Elternteile können aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf sie übertragen werden, wenn sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und sie ihre Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen, kann dieser auch den Behindertenpauschbetrag des Kindes in voller Höhe beanspruchen (siehe dazu die nachfolgenden Ausführungen unter **II) Behindertenpauschbetrag**).

II) Behindertenpauschbetrag

Behinderte Menschen können in ihrer Einkommensteuererklärung wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behindertenpauschbetrag geltend machen. Durch den Pauschbetrag werden zum Beispiel Mehraufwendungen für Pflege und erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung und bewegt sich zwischen 310 und 1.420 Euro. Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Steht einem Kind ein Pauschbetrag für behinderte Menschen zu und erhalten die Eltern für dieses Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, kann der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht selbst in Anspruch nimmt.

BEACHTEN:

Grundsätzlich ist der Behindertenpauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt, kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend alleine aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen (siehe dazu oben die Ausführungen unter *1) Kinderfreibetrag*). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behindertenpauschbetrag seines Kindes zu.

III) Andere außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen, die nicht unmittelbar und typischerweise mit der Behinderung zusammenhängen, können Eltern zusätzlich zu dem ihnen übertragenen Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dazu gehören:

- Fahrtkosten für Privatfahrten
- Krankheitskosten
- Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus
- Kosten für eine Kur
- Aufwendungen für eine Begleitperson im Urlaub
- Kosten für behindertengerechte Umbauten

Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bVkm erläutert.

BEACHTEN:

Viele der vorgenannten Aufwendungen (zum Beispiel die Fahrtkosten für Privatfahrten) sind auch bei der Feststellung des Kindergeldanspruchs als behinderungsbedingter Mehrbedarf zu berücksichtigen (siehe Beispiele 1, 2 und 3 in Teil 1 des Merkblatts). Selbst wenn eine entsprechende Berücksichtigung beim Kindergeldanspruch erfolgt ist, können die Eltern dieselben Aufwendungen auch noch zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Steuererklärung geltend machen.

Die Eltern von Frau Meier in Beispiel 2 könnten also zum Beispiel zusätzlich zum Pauschbetrag ihrer Tochter den Fahrtbedarf und die Kosten für die Begleitperson im Urlaub als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Besonders hinzuweisen ist allerdings darauf, dass persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, die im Rahmen des Kindergeldanspruchs unter bestimmten Voraussetzungen mit 9 Euro pro Stunde in Ansatz gebracht werden können, nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Denn hierfür entsteht den Eltern kein tatsächlicher finanzieller Aufwand. Die Betreuungsleistungen sind allein bei der Prüfung, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, zu berücksichtigen.

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende Elternteile, die für ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, können einen Entlastungsbetrag in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieser beläuft sich seit 2015 auf 1.908 Euro (bis 2014: 1.308 Euro). Neu ist ferner, dass dieser Betrag je weiterem Kind um jeweils 240 Euro steigt.

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung

Für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können Eltern einen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr in der Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass die Eltern für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten. Nähere Einzelheiten werden im Steuermerkblatt des bvkm erläutert.

Teil 3: Mustereinspruch

Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld ab, wenn die vereinfachte Berechnung (siehe dazu die Ausführungen unter **I) 1.) Allgemeiner Lebensbedarf**) ergibt, dass die finanziellen Mittel eines erwachsenen behinderten Kindes den jeweils maßgeblichen Grundfreibetrag (im Jahr 2016: 8.652 Euro) übersteigen. Die im nächsten Schritt vorzunehmende ausführliche Berechnung, in deren Rahmen unter anderem der behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen ist, wird häufig nicht durchgeführt. Wird aber dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Der nachfolgende Mustereinspruch soll betroffene Eltern dabei unterstützen, ihr Recht durchzusetzen.

I) Verfahren

Wenn der Kindergeldberechtigte mit der Ablehnung des Kindergeldanspruchs nicht einverstanden ist, kann er gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss schriftlich und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Familienkasse eingereicht werden. Allerdings muss er innerhalb dieser Frist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Einspruch ein. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt gesondert.“).

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, erhält der Kindergeldberechtigte eine Einspruchsentscheidung. Hiergegen kann er beim Finanzgericht Klage erheben. Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Die Klage muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

TIPP:

Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach. Viele unterschiedliche Positionen sind dabei zu berücksichtigen (siehe dazu die Beispiele in Teil 1 des Merkblatts). Eltern, die hierfür Unterstützung benötigen, sollten sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht wenden. Auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe www.lebenshilfe.de ist in der Rubrik "Rechtliche Informationen" eine Deutschlandkarte abgebildet, über die man in den jeweiligen Regionen entsprechende Fachleute findet. Es empfiehlt sich, vorab telefonisch zu klären, ob die/der Rechtsberater/in auch über Erfahrungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts verfügt.

II) Einspruch von Frau Schmidt

Grundlage des nachfolgenden Einspruchs ist das Beispiel 3 aus Teil 1 des Merkblatts (S. 25). Nachdem die Familienkasse der Mutter von Anna Schmidt den Anspruch auf Kindergeld mit der Begründung versagt hat, dass Annas finanzielle Mittel 8.652 Euro im Jahr überschreiten, legt die Mutter hiergegen bei der Familienkasse Einspruch ein.

HINWEIS:

Einen weiteren Mustereinspruch, dem das Beispiel 1 aus Teil 1 des Merkblatts (siehe Seite 19) zugrunde liegt, finden Sie unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Ratgeber“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Kindergeld“ zum kostenlosen Herunterladen.

Name und Anschrift
der Kindergeldberechtigten

An die
Familienkasse
.....

Ort, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Einspruch

gegen Ihren Bescheid vom, Az. mit dem Sie die Festsetzung des Kindergeldes für meine Tochter Anna Schmidt, geboren am, aufgehoben haben.

Begründung

Ich halte Ihre Auffassung, dass meine Tochter durch eigene finanzielle Mittel imstande ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, aus folgenden Gründen für unbegründet:

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG haben Eltern eines erwachsenen Menschen mit Behinderung Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Die Behinderung meiner Tochter ist unstrittig vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten. Der Grad ihrer Behinderung beträgt 100 und in ihrem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „H“ eingetragen (vgl. Kopie des Schwerbehindertenausweises von Anna Schmidt als Anlage beigefügt). Es ist somit davon auszugehen, dass sie nicht imstande ist, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Auch finanziell darf meine Tochter nicht dazu imstande sein, ihren notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf von jährlich derzeit 8.652 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf haben Sie bei ihrer Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt und deshalb die Festsetzung des Kindergeldes zu Unrecht aufgehoben.

Der Mehrbedarf meiner Tochter setzt sich aus ihrem Bedarf an Eingliederungshilfe, dem Pflegebedarf, den Betreuungsleistungen von mir als Mutter und den Mehrkosten für Medikamente zusammen. Schließlich können auch noch Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 5 Satz 5 DA-KG 2015). Bei Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) sind sämtliche nachgewiesenen Kosten für Fahrten mit dem behinderten Menschen (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wird dabei eine Pauschale von 30 Cent pro km.

Im Einzelnen ist der Mehrbedarf wie folgt zu berücksichtigen:

Meine Tochter lebt in einer ambulant betreuten Wohnung. Sie erhält sozialpädagogische Begleitung im Alltag. Ihren **Bedarf an Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII beziffert das Sozialamt mit monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheides vom als Anlage beigefügt).

Ferner besucht meine Tochter eine **Werkstatt für behinderte Menschen** (WfbM). Der Bedarf an Eingliederungshilfe für diese teilstationäre Einrichtung in Höhe von jährlich 14.400 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt) ist ebenfalls als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind. Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung belaufen sich die Kosten für ein Mittagessen im Jahr 2016 auf monatlich 93 Euro.

Außerdem hat meine Tochter einen monatlichen **Pflegebedarf** von 2.012 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus Pflegesachleistungen der Pflegestufe III nach dem SGB XI in Höhe von monatlich 1.612 Euro und ergänzenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Höhe von 400 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen monatlichen **Fahrtbedarf** von 400 Kilometern, da ich mit ihr in meinem privaten Pkw einmal im Monat zu der 200 Kilometer vom Wohnort meiner Tochter entfernten Spezialklinik in XY-Stadt fahre (vgl. Kopie meines Fahrtenbuchs und ärztliche Bestätigung von Oberarzt Dr. Meier aus der Spezialklinik in XY-Stadt als Anlagen beigefügt).

Ferner hat meine Tochter einen **Bedarf an persönlichen Betreuungsleistungen** durch mich als Mutter von durchschnittlich 30 Stunden im Monat, der sich wie folgt zusammensetzt: Bei der einmal im Monat anfallenden Fahrt zur Spezialklinik in XY-Stadt benötigt meine Tochter während der Fahrt und bei der Untersuchung Betreuung. Durchschnittlich fallen hierfür pro Klinikbesuch 7 Stunden Betreuungsaufwand an. Außerdem unterstütze ich meine Tochter in ihrer Wohnung beim Einkaufen und Wäsche waschen. Auch begleite ich sie, wenn sie an den Wochenenden in unserem Haus zu Besuch ist, ins Kino, weil meine Tochter hierzu alleine nicht imstande ist. Hierfür entsteht mir im Durchschnitt ein monatlicher Betreuungsaufwand von 23 Stunden (vgl. Kopie der amtsärztlichen Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Betreuungsleistungen als Anlage beigefügt). Der

hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 9 Euro (A 18.4 Absatz 5 Sätze 3 und 4 DA-KG 2015), so dass sich insgesamt ein berücksichtigungsfähiger Bedarf von monatlich 270 Euro (30 Stunden x 9 Euro) ergibt.

Schließlich fallen als Mehrbedarf noch **Krankheitskosten** an. Insoweit entstehen mir Aufwendungen für spezielle Medikamente, die meine Tochter benötigt und deren Kosten nicht von der Krankenkasse erstattet werden in Höhe von monatlich 30 Euro (vgl. Kopie des Rezeptes und der Quittung der Apotheke als Anlagen beigelegt).

Der Lebensbedarf meiner Tochter berechnet sich danach wie folgt:

Lebensbedarf meiner Tochter

Grundbedarf:	8.652,00 €
Werkstattkosten (14.400 €) abzüglich Verpflegungskosten (93 € x 12 Monate gemäß SvEV):	13.284,00 €
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate):	8.040,00 €
Pflegebedarf (2.012 € x 12 Monate):	24.144,00 €
Fahrtbedarf (400 km x 30 Cent x 12 Monate):	1.440,00 €
Persönliche Betreuungsleistungen der Mutter (30 Stunden x 9 Euro x 12 Monate):	3.240,00 €
Medikamente (30 € x 12 Monate):	360,00 €
Summe:	59.160,00 €

Dem Lebensbedarf sind im zweiten Schritt die finanziellen Mittel meiner Tochter gegenüber zu stellen. Reichen diese nicht aus, um ihren Lebensbedarf zu decken, ist sie außerstande, sich selbst zu unterhalten. Mir als Kindergeldberechtigter steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Leistungen Dritter (A 18.5 und A 18.6 DA-KG 2015). Steuerpflichtige Einkünfte sind zum Beispiel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminderung. Der jeweils maßgebliche Pauschbe-

trag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören zum Beispiel das Pflegegeld und die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 18.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2015).

Meine Tochter erhält in der WfbM monatliche **Einkünfte** von 120 Euro (vgl. Kopie der Gehaltsabrechnung vom als Anlage beigefügt).

Ferner erhält sie monatlich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 790 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt).

Schließlich bezieht sie Leistungen der **Eingliederungshilfe** für den Freizeitbereich zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 670 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt). Hierfür leisten wir als Eltern einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 32,08 Euro. Dieser ist von der Eingliederungshilfeleistung abzuziehen (A 18.4 Absatz 5 Satz 10 DA-KG 2015).

Zudem erhält sie auch noch Leistungen der **Eingliederungshilfe** zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII für die Kosten der WfbM (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt).

Außerdem erhält sie **Pflegeleistungen** nach dem SGB XI in Höhe der Sachleistung der Pflegestufe III (1.612 Euro/Monat) und ergänzende Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Höhe von monatlich 400 Euro (vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom sowie Kopie des Bescheides des Sozialamts vom als Anlagen beigefügt).

Die Summe der **finanziellen Mittel meiner Tochter** berechnet sich danach wie folgt:

Finanzielle Mittel meiner Tochter

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)	
abzügl. Werbungskostenpauschale (1.000€):	440,00€
Erwerbsminderungsrente (790 € x 12 Monate)	
abzügl. Werbungskostenpauschale (102€):	9.378,00€
Eingliederungshilfe für die pädagogische Betreuung im Alltag (670 € x 12 Monate)	
abzügl. des Unterhaltsbeitrags der Eltern (32,08 € x 12 Monate):	7.655,04 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	14.400,00 €
Pflegesachleistung (1.612 € x 12 Monate):	19.344,00€
Hilfe zur Pflege (400 € x 12 Monate):	4.800,00€
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00€

Summe: **55.837,04 €**

Die finanziellen Mittel meiner Tochter von 55.837,04 Euro im Jahr unterschreiten ihren jährlichen Lebensbedarf von 59.160 Euro. Sie ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Demzufolge steht mir ein Anspruch auf Kindergeld für meine Tochter Anna zu.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift der Kindergeld-
berechtigten)

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft

**Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI**



Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.

Ratgeber des Bundesverbandes (Auswahl)

Die Rechtsratgeber des Bundesverbandes stehen im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Ratgeber“ kostenlos zum Download zur Verfügung. Sie können auch in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis bestellt werden (Senden Sie eine Mail an: versand@bvkm.de).

18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?“

Mit 18 wird man in Deutschland volljährig und hat grundsätzlich die Rechte und Pflichten eines Erwachsenen. Der Ratgeber gibt behinderten Menschen und ihren Eltern einen Überblick, was sich für sie mit Erreichen der Volljährigkeit ändert.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Das Merkblatt erklärt, wie behinderte Menschen durch die Grundsicherung ihren Lebensunterhalt sichern können und weist auf Probleme hin, die häufig bei der Leistungsbewilligung auftreten.

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern

Zu Jahresbeginn gibt der bvkm jeweils ein aktuelles Merkblatt heraus, mit welchem die Steuererklärung vereinfacht wird.

Vererben zugunsten behinderter Menschen

Das „Behindertentestament“ gibt Eltern die Möglichkeit, in besonderer Weise auch das behinderte Kind wirksam und zu seinem Nutzen erben zu lassen. Es wird erklärt, welche sozialhilferechtlichen Aspekte dabei zu beachten sind.

Der Erbfall – Was ist zu tun?

Die Broschüre geht davon aus, dass Eltern zugunsten ihres behinderten Kindes ein Behindertentestament errichtet haben. Mit Versterben des ersten und später des zweiten Elternteils tritt der jeweilige Erbfall ein. Was ist dann zu tun?

Ich Sorge für mich! Vollmacht in leichter Sprache

Broschüre über die Erteilung von Vollmachten (für einzelne Bereiche oder auch umfassend) mit Beispielen in Leichter Sprache. Separate DVD mit Praxisbeispielen!

Mein Kind ist behindert – Diese Hilfen gibt es

Es werden in kurzer Form alle Hilfen, die für behinderte Menschen und ihre Angehörigen wichtig sind, dargestellt. Unsere verschiedensprachigen Versionen können auch bei der Verständigung mit Ämtern etc. als Unterstützung dienen. (Die Broschüre liegt vor in verschiedenen Übersetzungen, [www.bvkm.de /Recht & Ratgeber](http://www.bvkm.de/Recht%20&%20Ratgeber).)

Berufstätig sein mit einem behinderten Kind – Wegweiser für Mütter mit besonderen Herausforderungen

Der Ratgeber stellt Sozialleistungen für berufstätige Mütter mit einem behinderten Kind anhand konkreter Fallbeispiele dar. Er ist als erste Orientierungshilfe gedacht und macht deutlich, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter behinderter Kinder in vielerlei Hinsicht erschwert ist.

Versicherungsmerkblatt

Das Versicherungsmerkblatt erläutert, welchen Versicherungsschutz behinderte Menschen und Eltern behinderter Kinder benötigen.

Das Persönliche Budget:

Leistungen und Hilfe selbst einkaufen!

Das Merkblatt erläutert unter anderem, welche Leistungen budgetfähig sind und wie das Bewilligungsverfahren abläuft (nur noch online als Datei erhältlich).



Empfehlung aus unserem verlag selbstbestimmtes leben:

Helga Schlichting

Pflege bei Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen

Der Alltag von Menschen mit schweren Behinderungen ist vor allem Pflege-Alltag. Viel Zeit wird mit Maßnahmen der Grundpflege zugebracht. Bei vielen Menschen müssen aufgrund chronischer Erkrankungen und gesundheitlicher Gefährdungen auch Maßnahmen der Behandlungspflege durchgeführt werden. Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über unterschiedliche Bereiche der Pflege, beschäftigt sich jedoch auch mit pädagogischen und ethischen Fragestellungen des Themenbereichs.

2013, 265 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: 11,00),

ISBN 978-3-910095-89-2, Bestellnr. 89



Andreas Fröhlich

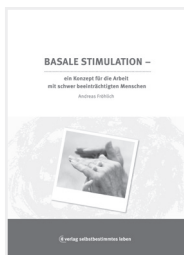
Basale Stimulation

Ein Konzept für die Arbeit mit schwer beeinträchtigten Menschen

Basale Stimulation – Dieses Konzept ist zum bekanntesten in der Arbeit mit sehr schwer und mehrfach beeinträchtigten Menschen im deutschsprachigen Raum geworden. Schon lange wird es angewandt, bei Menschen mit Behinderungen, bei schwer erkrankten Personen, in Schulen, im Hospiz, in der Frühförderung, bei der Sterbebegleitung. Das erfolgreiche Standardwerk will eine Orientierung ermöglichen und Anregung geben. Neben Kindern und Jugendlichen finden auch verstärkt erwachsene Menschen mit schwerer Behinderung Berücksichtigung.

2015, völlig neu überarbeitete und bebilderte Auflage, 274 Seiten, 18,90 Euro (Mitglieder: 12,00 Euro), ISBN 978-3-910095-98-4, Bestellnr. 98

Auch als e-book erhältlich: 2015, 14,99 Euro, ISBN 9783945771044 (EPUB), 9783945771051 (MOBIpocket)



Nicola J. Maier (Hrsg.)

Leben pur – Ernährung

für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen

In diesem Buch kommen über 20 namhafte Autorinnen und Autoren zu Wort und beleuchten das Thema Ernährung für Menschen mit schweren Behinderungen aus medizinischer und pädagogischer Sicht.

2013, 254 Seiten, ISBN 978-3-910095-65-6, EUR 14,90 (Mitglieder 10,-), Bestellnr. 65



Viele weitere Titel aus unserem Verlagsprogramm finden Sie unter www.bvkm.de.

Gerne senden wir Ihnen unser Verlagsprospekt zu, kontaktieren Sie uns einfach per Mail an: versand@bvkm.de oder telefonisch unter Tel.: 0211/64004-15

Das Band

garantiert gut informiert

Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Ich bin interessiert an der Zeitschrift Das Band.

Bitte schicken Sie mir ein Probeheft

Ich möchte die Zeitschrift „Das Band“ abonnieren

(25 Euro im Jahr für 4 Ausgaben. Die Mindest-Abo-Dauer beträgt ein Jahr. Ich kann das Abo bis zum 30. September schriftlich kündigen. Stand: 2016)

Ich suche Kontakt zu einer Mitgliedsorganisation des bvkm in meiner Nähe

Bitte schicken Sie mir Informationen über den bvkm

**Mehr Informationen unter Telefon 0211. 640 04 - 0
per Mail über info@bvkm.de oder unter www.bvkm.de**

Bitte heraustrennen und
per Fax (0211.64004-20)
oder im Briefumschlag an
den bvkm, Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
senden

Name

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist der größte Selbsthilfe- und Fachverband für körperbehinderte Menschen in der Bundesrepublik.

Sozialpolitische Interessenvertretung

In über 270 Mitgliedsorganisationen sind 28.000 Mitglieder zusammengeschlossen.

Beraten, Unterstützen, Weiterbilden

Wir beraten unsere Mitglieder in allen Fragen der Rehabilitation und unterstützen sie bei der Gründung von Vereinen und Einrichtungen.

Wir organisieren Seminare, Tagungen und Weiterbildungsangebote für Betroffene und Fachleute.

Aufklären, Anregen, Durchsetzen

Für eine breite Öffentlichkeit geben wir Informationen zu wichtigen Themen sowie eine Zeitschrift heraus.

Ortsvereine

Initiativen unterhalten vor Ort zahlreiche Einrichtungen: Von Frühförder- und Beratungsstellen über familienentlastende Dienste zu Schulen, Wohneinrichtungen und Werkstätten.

Clubs und Gruppen

Junge behinderte und nichtbehinderte Menschen treffen sich in 50 Clubs und Gruppen und organisieren Gesprächskreise, Kurse sowie Freizeitangebote.

Landesverbände

11 Landesverbände koordinieren die Arbeit in den Bundesländern.

Wenn Sie sich für körper- und mehrfachbehinderte Menschen einsetzen wollen,

- schicken wir Ihnen gerne weitere Informationen über unsere Arbeit;
- vermitteln wir Kontakte zu einem Ortsverein in Ihrer Nähe;
- zeigen wir Ihnen, wie Sie bvkm-Fördermitglied werden und Bücher zum Mitgliedspreis beziehen können.